

SATZUNG

DES

HAMBURGER SPORT-VEREIN
e.V.

**In der verabschiedeten Neufassung vom 17.01.2010
Eingetragen ins Vereinsregister am 27.04.2010**

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform	3
§ 2 Vereinszweck	3
§ 3 Mitgliedschaften und Rechtsgrundlagen	3
§ 4 Vereinsfarben und Vereinszeichen	4
§ 5 Geschäftsjahr	5
§ 6 Mitgliedschaft	5
§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft	5
§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder	6
§ 9 Gebühren, Beiträge und Umlagen	7
§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft	7
§ 11 Organe des Vereines	9
§ 12 Mitgliederversammlung	9
§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung	10
§ 14 Anträge	11
§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung	12
§ 16 Wahlausschuss	14
§ 17 Aufsichtsrat	14
§ 18 Aufgaben des Aufsichtsrates	16
§ 19 Vorstand	17
§ 20 Zuständigkeit des Vorstandes	17
§ 21 Bestellung und Berufung des Vorstandes, Amtsdauer	18
§ 22 Beschlussfassung des Vorstandes	19
§ 23 Amateure	20
§ 24 Ehrenrat	21
§ 25 Aufgaben des Ehrenrates	22
§ 26 Vereinsstrafen	23
§ 27 Gemeinschaft der Senioren	24
§ 28 Fördernde Mitglieder	25
§ 29 Ausschüsse, Ehrenausschuss und Abteilungen	25
§ 30 Rechnungsprüfer	27
§ 31 Haftung des Vereines, seiner Organe und seiner Mitglieder	27
§ 32 Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung	27
§ 33 Inkrafttreten dieser Satzung und Übergangsregelung	28
Anhang: Ehrenordnung	29

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform

1. Der Verein führt den Namen "Hamburger Sport-Verein e.V.", abgekürzt "HSV". Er hat seinen Sitz in Hamburg und ist aus dem Zusammenschluss der ehemaligen Vereine

Sportclub Germania, gegründet am 29. September
1887,
Hamburger Fußballclub von 1888 und
Fußballclub Falke von 1906

hervorgegangen und führt auch die Tradition des Schwimmvereins Stern von 1893 e.V. fort.

2. Der Verein ist am 30. Juni 1909 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Hamburg eingetragen. Als Gründungstag gilt der 29. September 1887.

§ 2

Vereinszweck

1. Zweck des Vereines ist die Pflege des Sportes mit allen damit unmittelbar und mittelbar im Zusammenhang stehenden Aufgaben. Weltanschauliche, konfessionelle und politische Ziele und Zwecke dürfen nicht verfolgt werden.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt seinen Zweck ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
3. Das Vermögen des Vereines dient ausschließlich dem in Ziffer 1.) festgelegten Zweck. Ansammlung und Verwendung von Vermögen zu anderen Zwecken ist untersagt. Im Rahmen der vom Deutschen Fußball-Bund (DFB) erlassenen Bestimmungen darf der Verein eine Abteilung für Lizenz- und Vertragsspieler unterhalten. Soweit hieraus Überschüsse erzielt werden, dürfen auch diese nur zur Durchführung und Unterstützung der gemeinnützigen Aufgaben des Vereines dienen. Vereinsmitglieder dürfen keinerlei Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus den Mitteln des Vereines erhalten. Es dürfen auch keine Personen durch Vereinsausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ehrenamtlichen Mitarbeitern dürfen Aufwandsentschädigungen nur bis zur Höhe des steuerfreien Maximalbetrages gemäß § 3 Nr. 26a EStG erstattet werden.
4. Der Verein ist berechtigt, zur Durchführung seiner Aufgaben haupt- oder nebenamtlich beschäftigte Kräfte einzustellen.

§ 3

Mitgliedschaften und Rechtsgrundlagen

1. Der Verein erwirbt mit der Lizenz für die Teilnahme am Spielbetrieb der Fußball-Bundesliga oder 2. Bundesliga die ordentliche Mitgliedschaft im *Die Liga-Fußballverband e.V.* (Ligaverband). Die Satzung, das Ligastatut

und die übrigen Ordnungen des Ligaverbandes in ihrer jeweiligen Fassung sowie die Entscheidungen und Beschlüsse der zuständigen Organe und Beauftragten des Ligaverbandes sind für den Verein und seine Mitglieder unmittelbar verbindlich, es sei denn, dies wäre mit den gesetzlichen Vorschriften über steuerbegünstigte Zwecke (§§ 51 ff. AO) im Einzelfall unvereinbar. Der Verein und seine Mitglieder sind der Vereinsstrafgewalt des Ligaverbandes unterworfen. Die Regeln des zwischen dem Ligaverband und dem DFB geschlossenen Grundlagenvertrages sind für den Verein ebenfalls verbindlich.

2. Satzungen und Ordnungen des DFB in ihrer jeweiligen Fassung sind für den Verein und seine Mitglieder kraft dieser Satzung ebenfalls unmittelbar verbindlich. Dies gilt insbesondere für die DFB-Satzung, DFB-Spielordnung, DFB-Rechts- und Verfahrensordnung, DFB-Schiedsrichterordnung, DFB-Jugendordnung, DFB-Trainerordnung und die Durchführungsbestimmungen Doping mit den dazu erlassenen sonstigen Aus- und Durchführungsbestimmungen. Die Verbindlichkeit erstreckt sich auch auf die Entscheidungen und Beschlüsse der zuständigen Organe und Beauftragten des DFB, insbesondere auch, soweit Vereinssanktionen gemäß § 44 DFB-Satzung verhängt werden. Der Verein und seine Mitglieder sind insoweit der Vereinsstrafgewalt des DFB, die durch die vorstehend genannten Regelungen und Organentscheidungen einschließlich der Vereinssanktionen ausgeübt wird, unterworfen. Die Unterwerfung erfolgt insbesondere, damit Verstöße gegen die vorgenannten Bestimmungen und Entscheidungen verfolgt und durch Sanktionen geahndet werden können. Der Verein überträgt zu diesem Zweck zudem seine eigene und die ihm von seinen Mitgliedern überlassene Strafgewalt dem DFB.
3. Der Verein ist auch Mitglied in seinem Regional- und Landesverband. Aus der Mitgliedschaft des Vereines in Liga-, Regional- und Landesverband, die ihrerseits Mitglieder des DFB sind, und den in den Satzungen dieser Verbände enthaltenen Bestimmungen über die Maßgeblichkeit von DFB-Satzung und DFB-Ordnungen folgt ebenfalls die Verbindlichkeit dieser Bestimmungen des DFB in ihrer jeweiligen Fassung für den Verein und seine Mitglieder.
4. Im Übrigen ist der Verein für seine einzelnen Sportabteilungen Mitglied im Hamburger Sport-Bund e.V. und unterwirft sich für diese den Satzungen und Ordnungen der zuständigen Fachverbände.

§ 4 Vereinsfarben und Vereinszeichen

1. Die Vereinsfarben sind blau, weiß, schwarz.
2. Die Vereinsflagge und das Vereinszeichen zeigen auf blauem Grund ein weißes auf der Spitze stehendes Quadrat mit breitem schwarzen und weißen Rand.
3. Die Sportbekleidung besteht, soweit die betriebene Sportart es zulässt, aus weißem Hemd mit dem Vereinsabzeichen, roter Hose und blauen Stutzen mit senkrecht gestreiftem schwarzweißem Rand. In besonderen Ausnahmefällen kann der Vorstand eine Abweichung von dieser Bestimmung beschließen.

**§ 5
Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Juli bis zum 30. Juni des darauffolgenden Jahres. Der Vorstand ist ermächtigt, eine Änderung des Geschäftsjahres zu beschließen.

**§ 6
Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus folgenden Kategorien von Mitgliedern:

1. Ordentliche Mitglieder

- a) Amateure (Ziffer 3.),
- b) Fördernde Mitglieder (Ziffer 4.),
- c) jugendliche Mitglieder (Ziffer 5.),
- d) Ehrenmitglieder (Ziffer 6.).

Auf Antrag können Mitgliedern sowohl die Mitgliedschaft zu a) als auch zu b) erlangen.

2. Außerordentliche Mitglieder

Außerordentliche Mitglieder sind diejenigen Personengesellschaften, juristische Personen und Vereine, die einen Beitrag nach Vereinbarung zahlen.

3. Amateure sind Mitglieder, die eine Sportart im Verein ausüben oder Mitglieder, die keinen Sport treiben, aber den Amateursport oder einzelne Sportabteilungen fördern wollen.

4. Fördernde Mitglieder sind Mitglieder, die den gesamten Verein durch ihre Mitgliedschaft fördern wollen.

5. Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

6. Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die 50 Jahre ununterbrochen dem Verein angehören sowie Mitglieder, die Träger der goldenen Ehrennadel sind. Darüber hinaus können Ehrenmitglieder durch den Ehrenausschuss ernannt werden, wenn der Betreffende sich besondere Verdienste um den Verein oder den Sport erworben hat.

7. Jedes Mitglied des Vereines ist gleichzeitig auch Mitglied des Hamburger Sport-Verein Ochsenzoll-Norderstedt e.V.

**§ 7
Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, soweit nicht im Rahmen der in § 6 aufgeführten Kategorien etwas anderes bestimmt ist.
2. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein an den Verein gerichteter schriftlicher Antrag (per Brief oder Fax) erforderlich, der bei

minderjährigen Bewerbern der beigefügten Zustimmung der gesetzlichen Vertreter bedarf. Aus dem Antrag muss hervorgehen, welcher Mitgliederkategorie der Bewerber angehören will.

3. Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand innerhalb von vier Wochen nach Eingang. Soweit dies im Einzelfall erforderlich ist, kann diese Frist auch überschritten werden. Die Entscheidung über den Aufnahmeantrag ist dem Bewerber schriftlich (per Brief, Fax oder E-Mail) zur Kenntnis zu bringen; sie bedarf jedoch keiner Begründung. Die Aufnahme von Mitgliedern gemäß § 6 Ziffer 2. erfolgt durch Abschluss einer Mitgliedschaftsvereinbarung.
4. Mit Zugang der Aufnahmebestätigung und Zahlung des ersten fälligen Beitrages wird die Mitgliedschaft wirksam.

§ 8

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder bestimmen sich nach dieser Satzung, den Vereins- und Abteilungsordnungen sowie den Maßgaben der Mitgliedschaftsvereinbarung. Alle Mitglieder haben im Rahmen dieser Regeln das Recht, am Vereinsleben teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu nutzen, soweit sie hiervon nicht durch ihre Mitgliederkategorie ausgeschlossen sind. Sämtliche Rechte eines Mitgliedes ruhen, wenn und solange es mit der Zahlung fälliger Mitgliedsbeiträge in Verzug ist.
2. Streitigkeiten zwischen Mitgliedern, die den Verein betreffen sowie solche zwischen Mitgliedern und den Organen des Vereines sollen möglichst vereinsintern geregelt werden. Deshalb ist jedes Mitglied verpflichtet, im Falle eines derartigen Streites, den es durch staatliche Instanzen klären lassen will, vorher den Ehrenrat (§ 24) anzurufen, um durch diesen eine Regelung und Beilegung des Streites herbeiführen zu lassen. Erst wenn diesem eine Beilegung und Regelung des Streites nicht gelingt, darf insoweit der ordentliche Rechtsweg beschritten werden. Hiervon unberührt bleibt der ordentliche Rechtsweg bei Auseinandersetzungen, die eine Straftat zum Gegenstand haben, wie auch bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten. Jedes Vereinsmitglied unterliegt der in dieser Satzung geregelten Vereinsgerichtsbarkeit.
3. Jugendliche Mitglieder, die in Abteilungen zusammengefasst werden und die das 14. Lebensjahr vollendet haben, können eine Abteilungsleitung und Delegierte für Mitgliederversammlungen wählen. Jede Abteilung mit mindestens zehn Mitgliedern im Alter von 14 bis 17 Jahren stellt einen Delegierten. Bei 20 und mehr jugendlichen Mitgliedern im genannten Alter stellt die Abteilung für je angefangene zehn Mitglieder einen Delegierten. Die Delegierten müssen mindestens 16 Jahre alt sein und werden für den Zeitraum bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Das Wahlverfahren und der Zeitpunkt der Wahl werden durch den Amateurvorstand bestimmt. In Abteilungen, die hiernach mehr als 50 jugendliche Delegierte stellen können, erfolgt im Falle einer für die Anzahl der Bewerber nicht ausreichenden Anzahl von Delegiertenplätzen die Ermittlung der Delegierten unter den interessierten Jugendlichen nicht durch Wahl, sondern durch eine durch das Vorstandsmitglied, das für die Belange der Mitglieder zuständig ist, unter Aufsicht des Ehrenrates durchzuführende Auslosung. Die Delegierten sind dem Vorstand zu

melden und erhalten für die Mitgliederversammlungen einen auf ihren Namen ausgestellten Ausweis.

**§ 9
Gebühren, Beiträge und Umlagen**

1. Art, Höhe und Fälligkeit der jeweiligen Gebühren und Mitgliedsbeiträge ergeben sich aus der Beitragsordnung bzw. der Mitgliedschaftsvereinbarung. Diese wird durch den Vorstand festgelegt, dem hierzu Vorschläge von den einzelnen Abteilungen zur Höhe der Beiträge unterbreitet werden sollen. Darüber hinausgehende Abteilungsbeiträge werden durch die jeweilige Abteilungsversammlung nach vorheriger schriftlicher Zustimmung (per Brief, Fax oder E-Mail) durch den Amateurvorstand festgesetzt.

Mitgliedsbeiträge sind grundsätzlich im Wege des Lastschrift-Einzugsverfahrens zu entrichten. Die Beitragsordnung bzw. die Mitgliedschaftsvereinbarung kann den Verein berechtigen, Gebühren für die Bearbeitung von Rücklastschriften und Mahnungen zu erheben.

2. Umlagen können nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, und zwar höchstens einmal pro Jahr und nur bis zur Höhe eines Jahresmitgliedsbeitrages. Umlagen der Abteilungen werden hiervon nicht berührt. Sämtliche Umlagen zusammengenommen dürfen in einem Zeitraum von zehn Jahren den Gesamtbetrag von € 5.000,00 pro Mitglied nicht übersteigen.
3. Ehrenmitglieder sind nicht verpflichtet, Mitgliedsbeiträge zu zahlen.

**§ 10
Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, infolge Kündigung der Mitgliedschaftsvereinbarung oder Ausschluss des Mitgliedes aus dem Verein.
2. Der Austritt aus dem Verein kann durch eingeschriebenen Brief oder gegen schriftliche Bestätigung in der Geschäftsstelle mit einer Frist von einem Monat jeweils zum 30. Juni und 31. Dezember eines jeden Jahres erklärt werden. Minderjährige bedürfen zum Austritt der vorherigen Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter, die zusammen mit der Austrittserklärung vorzulegen ist.
3. Ist ein Mitglied trotz brieflicher Zahlungserinnerung mit seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein ganz oder teilweise in Verzug, kann das Vorstandsmitglied für die Belange der Mitglieder zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied das Mitglied ausschließen, soweit sich das Mitglied mit seinen Zahlungsverpflichtungen mindestens sechs Monate in Verzug befindet. Zum Nachweis der erfolgten Zahlungserinnerung reicht es aus, die Übergabe an ein Briefversandunternehmen darzulegen.
4. Ein Mitglied, das gegen die Interessen des Vereines oder gegen diese Satzung gröblich verstoßen hat, das sich grob unsportlich verhält oder das durch sein Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereines dessen

Ansehen schädigt, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das gilt auch im Falle eines Verstoßes gegen die Erwerbsbedingungen von Eintrittskarten zu jeglichen Spielen der Fussball-Bundesligamannschaft des Vereines.

- a) Der Vorstand entscheidet aufgrund von schriftlich (per Brief, Fax oder E-Mail) begründeten und rechtsverbindlich unterzeichneten Ausschlussanträgen der übrigen Vereinsorgane, der Abteilungsleiter oder der Mitglieder des Vereines. Er hat auch ein eigenes Initiativrecht; macht der Vorstand davon Gebrauch, so kann er dem betroffenen Mitglied nach Anhörung die sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Rechte bis zu einer etwaigen Entscheidung des Ehrenrates versagen.
- b) Vor der Beschlussfassung hat der Vorstand den Beteiligten Gelegenheit zu rechtlichem Gehör zu gewähren. Eine schriftliche Stellungnahme (per Brief, Fax oder E-Mail) des Betroffenen ist in der maßgeblichen Sitzung des Vorstandes zu verlesen.
- c) Gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstandes steht dem betroffenen Mitglied das Recht der Berufung zum Ehrenrat zu. Die Berufung muss bei dem Vorstand schriftlich (per Brief, Fax oder E-Mail) innerhalb einer Frist von einem Monat seit Zugang des Ausschlussbeschlusses bei dem Mitglied eingehen. Sie soll mit Gründen versehen sein, aus denen sich ergibt, warum das betroffene Mitglied den Ausschluss für ungerechtfertigt hält. Ist fristgemäß Berufung eingelegt worden, hat der Ehrenrat die Entscheidung über die Berufung auf die Tagesordnung seiner ordentlichen Sitzung zu setzen.

In der Ehrenratssitzung soll dem betroffenen Mitglied und dem Vorstand Gelegenheit gegeben werden, zu dem Ausschlussbeschluss Stellung zu nehmen. Der Ehrenrat entscheidet im Anschluss hieran über die Berufung durch die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Legt das betroffene Mitglied nicht fristgerecht Berufung ein, so unterwirft es sich damit endgültig dem Ausschlussbeschluss.

- d) Die Mitgliedschaft des betroffenen Mitgliedes endet mit Fristablauf für die Berufung, bei ordnungs- und fristgemäßer Berufungseinlegung mit einer den Ausschluss bestätigenden Entscheidung des Ehrenrates. Bis zum Fristablauf bzw. bis zur Entscheidung des Ehrenrates ist das betroffene Mitglied von der Nutzung der Vereinseinrichtungen ausgeschlossen.
5. Über jeden Mitgliedsausschluss ist durch schriftlichen Beschluss zu entscheiden. Der Beschluss ist zu begründen und dem betroffenen Mitglied unverzüglich mittels eingeschriebenem Briefes zuzustellen.
 6. Ausscheidende Vereinsmitglieder haben, unbeschadet des Beendigungszeitpunktes, keinerlei Ansprüche gegen den Verein auf vollständige oder teilweise Rückvergütung von gezahlten Beiträgen oder sonstigen Leistungen.

**§ 11
Organe des Vereines**

1. Organe des Vereines sind:
 - a) die Mitgliederversammlung (§§ 12-15),
 - b) der Aufsichtsrat (§§ 17-18),
 - c) der Vorstand (§§ 19-22),
 - d) der Amateurvorstand (§ 23),
 - e) der Ehrenrat (§§ 24-26),
 - f) der Seniorenrat (§ 27),
 - g) die Abteilungsleitung Fördernde Mitglieder (§ 28),
 - h) die Rechnungsprüfer (§ 30).

2. Mitarbeiter oder Mitglieder von Organen von Unternehmen, die zu mehreren Vereinen oder Tochtergesellschaften der Lizenzligen bzw. Muttervereinen oder mit diesen Vereinen oder Gesellschaften verbundenen Unternehmen in wirtschaftlich erheblichem Umfang in vertraglichen Beziehungen im Bereich der Vermarktung, einschließlich des Sponsoring oder des Spielbetriebs stehen, können nicht Mitglied in Kontroll-, Geschäftsführungs- und Vertretungsorganen des Vereines sein, wobei Konzerne und die ihnen angehörigen Unternehmen als ein Unternehmen gelten.

Mitglieder von Kontroll-, Geschäftsführungs- und Vertretungsorganen anderer Vereine oder Tochtergesellschaften der Lizenzligen oder eines Muttervereins können keine Funktionen in Organen des Vereines übernehmen.

3. Kein Mitglied eines Organs gemäß Ziffer 1 b.) bis h.) darf gleichzeitig Mitglied eines anderen Organs sein. Das gilt auch für Organe juristischer Personen, Gesellschafter und Inhaber von Unternehmen, die dem Verein verbunden sind; über Abweichungen hiervon entscheidet der Aufsichtsrat.

4. Die Mitgliedschaft in den Organen endet automatisch mit Anordnung einer Betreuung für die Person des Mitgliedes oder bei Verlust /Aberkennung der Amtsfähigkeit, der Wählbarkeit und des Stimmrechts gemäß § 45 StGB.

**§ 12
Mitgliederversammlung**

1. In der Mitgliederversammlung, die das oberste Beschlussorgan des Vereines ist, sind alle Mitglieder gemäß § 6 dieser Satzung mit Ausnahme der Mitglieder, die noch nicht sechs Monate im Verein sind und mit Ausnahme der jugendlichen Mitglieder stimmberechtigt, soweit nicht das Stimmrecht nach den sonstigen Regelungen dieser Satzung eingeschränkt oder ausgeschlossen ist. Jugendliche Mitglieder ab 14 Jahren werden in der Mitgliederversammlung durch Delegierte ihrer Abteilungen vertreten, die jeweils eine Stimme haben.

2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, eine Vertretung durch Dritte, auch durch andere Mitglieder, ist nicht zulässig.

Kandidaten bei Wahlen zu Vereinsorganen – mit Ausnahme des Vorstandes gemäß § 19 und des Aufsichtsrates gemäß § 17 – müssen mindestens drei Monate Mitglied im Verein sein.

3. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
- a) Verabschiedung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung,
 - b) Entgegennahme der Berichte der Vereinsorgane, der Rechnungsprüfer, der Ausschüsse und der Organe der Gesellschaften, an denen der Verein beteiligt ist; die Berichtspflicht erstreckt sich auch auf die Besetzung von Führungspositionen,
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrates, soweit sie nicht in den Aufsichtsrat zu entsenden sind,
 - d) Wahl des Vorstandsmitgliedes, das insbesondere für die Belange der Mitglieder des Vereines zuständig ist,
 - e) Wahl der Mitglieder des Ehrenrates,
 - f) Wahl der Rechnungsprüfer,
 - g) jährliche Entlastung von Vorstand, Aufsichtsrat, Amateurvorstand, Abteilungsleitung Fördernde Mitglieder, Ehrenrat, Seniorenrat sowie der Rechnungsprüfer für die jeweilige Amtszeit im zur Entlastung anstehenden Geschäftsjahr,
 - h) Beschlussfassung über etwaige Umlagen der Mitglieder,
 - i) Beschlussfassung über Änderung dieser Satzung und über die Auflösung des Vereines,
 - j) Beschlussfassung über erhebliche Veränderungen der Vereinsorganisation sowie die Gründung von oder die Beteiligung an Gesellschaften, gleichfalls die Kündigung/Aufgabe von Gesellschaften/Beteiligungen, soweit es sich um Vorgänge von erheblicher wirtschaftlicher Tragweite handelt.
4. Die Mitgliederversammlung ist in allen sonstigen Fällen, in denen diese Satzung oder zwingende gesetzliche Vorschriften dies bestimmen, zuständig.

§ 13

Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr muss die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden; ihr Termin ist mindestens sieben Wochen vorher über die Vereinszeitung anzukündigen. Sie wird vom Vorstand nach Abstimmung mit dem Aufsichtsrat durch Veröffentlichung in der Vereinszeitung einberufen. Zwischen dem Versand der Vereinszeitung, die die Einberufung enthält und dem Versammlungstag, muss eine Frist von mindestens drei Wochen liegen. Die Vereinszeitung, die eine Ankündigung oder Einberufung der Mitgliederversammlung enthält, ist den Mitgliedern zuzuschicken. Die Vereinszeitung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich (per Brief, Fax oder E-Mail) bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.

2. Darüber hinaus muss der Vorstand eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn Entscheidungen nach § 12 Ziffer 3.) I.) aktuell anstehen oder das Interesse des Vereines dies erfordert, wenn der Aufsichtsrat, der Ehrenrat, die Abteilungsleitung Fördernde Mitglieder oder der Amateurvorstand die Einberufung verlangt oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller stimmberechtigten Mitglieder schriftlich (per Brief, Fax oder E-Mail) unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
3. Die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung muss innerhalb von drei Wochen nach entsprechender Antragstellung erfolgen. Sie erfolgt entweder über die Vereinszeitung oder durch Einladungsschreiben, unter Einhaltung einer Frist von 10 Tagen. Die Frist beginnt mit dem Erscheinen der Vereinszeitung bzw. mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Vereinszeitung und Einladungsschreiben gelten dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich (per Brief, Fax oder E-Mail) bekanntgegebene Adresse gerichtet sind.

Verstreicht trotz ordnungsgemäßem Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung die Frist, ohne dass der Vorstand entsprechend tätig wird, sind diejenigen, die den Antrag ordnungsgemäß eingebracht haben, berechtigt, unter Wahrung der vorgenannten Formen und Fristen die Mitgliederversammlung selbst auf Kosten des Vereines einzuberufen.

4. Jeder Einladung zu einer Mitgliederversammlung muss eine Tagesordnung beigefügt sein, die die Gegenstände der beabsichtigten Beschlussfassung konkret und verständlich bezeichnet. Des Weiteren sind Anträge zur Tagesordnung nebst Begründung der Tagesordnung beizufügen.
5. Mindestens einmal im Jahr muss zusätzlich eine Versammlung zur Information der Mitglieder stattfinden, auf der keine Beschlüsse gefasst werden können und für die die Form- und Fristvorschriften für ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen nicht gelten.

§ 14 Anträge

1. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann schriftlich (per Brief, Fax oder E-Mail) bis spätestens fünf Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung bei dem Vorstand beantragen, dass Angelegenheiten oder Anträge, die genau zu bezeichnen sind, auf die Tagesordnung gesetzt werden.
2. Nach Ablauf der in Ziffer 1. genannten Antragsfrist von fünf Wochen kann mit Rücksicht auf die nicht erschienenen stimmberechtigten Mitglieder nur über Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung abgestimmt werden, die aus den Reihen der Mitglieder gestellt werden und über deren Abstimmung die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen beschließt. Der Vorstand kann Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung nach Versendung der Tagesordnung gemäß § 13 Ziffer 4. dieser Satzung nur stellen, wenn er darlegt, dass

eine fristgemäße Einbringung des Antrages ohne sein Verschulden nicht möglich war.

3. Ziffer 1. dieser Vorschrift gilt entsprechend, wenn Wahlen zur Beschlussfassung anstehen, verbunden mit der Maßgabe, dass dann der Wahlausschuss die in dieser Vorschrift geregelten Rechte und Pflichten des Vorstandes wahrnimmt, soweit Wahlen zum Aufsichtsrat, zum Vorstandsmitglied, das für die Belange der Mitglieder zuständig ist, oder der Rechnungsprüfer anstehen. Wahlvorschläge können mit Rücksicht auf die nicht erschienenen stimmberechtigten Mitglieder nach Ablauf der Fünf-Wochen-Frist nicht mehr unterbreitet werden.
4. Anträge zur Änderung dieser Satzung müssen fünf Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht sein, damit diese den Mitgliedern rechtzeitig genug bekannt gemacht werden können und genügend Zeit zur Beratung in den Organen des Vereines bleibt. Ziffer 2. findet diesbezüglich keine Anwendung.

§ 15

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates, einem seiner Stellvertreter oder von einem anderen vom Aufsichtsrat bestellten Vereinsmitglied geleitet. Das Gleiche gilt im Falle der Wahl und der Entlastung des Ehrenrates. Im Übrigen leitet der Wahlausschuss die Versammlung bei den Tagesordnungspunkten Entlastungen sowie Wahlen zu Vereinsorganen für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion.
2. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es hat folgende Feststellung zu enthalten:
 - Ort und Zeit der Versammlung,
 - die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
 - die Zahl der erschienenen Mitglieder,
 - die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.

Bei Satzungsänderungen ist deren genauer Wortlaut anzugeben.

Außerdem sind Diskussionsbeiträge der Mitglieder, sofern sie sich auf grundsätzliche Themen beziehen, im Protokoll mit Nennung ihres Namens in ihren Kernaussagen wiederzugeben. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt; zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.

Protokolle der Mitgliederversammlung sind binnen drei Monaten nach einer Versammlung den Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen.

3. Der Versammlungsleiter, bei Wahlen der Wahlleiter, bestimmt die Form der Abstimmung. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn dies bei anstehenden Wahlen mindestens zehn, im Übrigen die Hälfte der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beantragt.

4. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung Gäste zulassen. Dies gilt auch für die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens.
5. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist für die auf der Tagesordnung aufgeführten Punkte, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, beschlussfähig.
6. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit nicht diese Satzung oder das Gesetz zwingend eine andere Mehrheit vorschreibt. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Satzungsänderungen können nur mit 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
7. Soll die Auflösung des Vereines beschlossen werden, so ist eine ausdrücklich zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung erforderlich, die nur dann beschlussfähig ist, wenn mindestens 3/4 aller Stimmberechtigten anwesend sind. Ist danach die Mitgliederversammlung für den Fall der Auflösung des Vereines nicht beschlussfähig, so ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die immer beschlussfähig ist, wenn hierauf in der erneuten Einberufung ausdrücklich hingewiesen worden ist. Für die Beschlussfassung selbst ist schriftliche Abstimmung und eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
8. Stehen Wahlen zur Beschlussfassung an und sind dabei mehrere Personen für den jeweiligen Gegenstand der Beschlussfassung zu wählen, so schlägt der Wahlleiter vor, ob eine Gesamtabstimmung oder eine Einzelabstimmung stattfindet. Auf Verlangen der Mitgliederversammlung wird jedoch mehrheitlich über die Art der Abstimmung Beschluss gefasst.

Erfolgt danach eine Gesamtabstimmung, so stehen jedem stimmberechtigten Mitglied so viele Stimmen zu, wie Kandidaten zu wählen sind. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann aber auch rechtsgültig weniger Stimmen abgeben. Gewählt ist danach, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt und zugleich die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht. Wird die Mehrheit der abgegebenen Stimmen nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Dazu sind nur noch so viele Kandidaten zugelassen, wie noch Ämter zu vergeben sind zuzüglich weiterer drei Kandidaten in der Reihenfolge der jeweils nächst höheren Stimmenzahl des ersten Wahlganges. Gewählt sind dann diejenigen Kandidaten, die in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmen, die meisten Stimmen erhalten haben. Das gleiche gilt entsprechend, wenn mehr Kandidaten auf eine Wahlliste gesetzt sind, als Ämter zu vergeben sind. Gesamtabstimmungen haben schriftlich zu erfolgen.

Bestimmt der Versammlungsleiter die Einzelabstimmung und erlangt kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

Stehen Entlastungen zur Beschlussfassung an, wird, über die einzelnen Organe getrennt, jeweils unter Benennung ihrer Mitglieder, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen durch Handzeichen abgestimmt; auf Verlangen der Mitgliederversammlung hat entsprechend der Regelung in Absatz 1 dieser Ziffer eine Einzel- oder

Gesamtabstimmung stattzufinden. Entlastet ist danach, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht.

**§ 16
Wahlausschuss**

Steht eine Wahl des Aufsichtsrates, des Vorstandsmitgliedes, das für die Belange der Mitglieder zuständig ist oder der Rechnungsprüfer an, so nimmt der Wahlausschuss die Wahlvorschläge, die auch aus seinen eigenen Reihen kommen können, entgegen und veröffentlicht diese. Darüber hinaus führt er die Vorbereitung der Wahl, die Leitung des Wahlganges, das Auszählen der Stimmen und die Bekanntgabe des Ergebnisses durch. Zu diesem Zweck gibt sich der Wahlausschuss eine Durchführungsordnung. Sämtliche Vereinsorgane sind verpflichtet, den Wahlausschuss bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben nach besten Kräften zu unterstützen.

**§ 17
Aufsichtsrat**

1. Der Aufsichtsrat besteht aus zwölf Mitgliedern, von denen acht von der Mitgliederversammlung gewählt werden und je ein Mitglied von den Fördernden Mitgliedern, den Amateuren, von der Gemeinschaft der Senioren und der Mitgliederversammlung des Hamburger Sport-Verein Ochsenzoll-Norderstedt e.V. entsandt wird. Die Wiederwahl bzw. erneute Entsendung ist zulässig.
2. Die von der Mitgliederversammlung gewählten Mitglieder des Aufsichtsrates können durch deren Beschluss mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen aus wichtigem Grund aufgrund eines einstimmigen, schriftlichen Antrages (per Brief, Fax oder E-Mail) der übrigen Aufsichtsratsmitglieder oder aufgrund eines schriftlichen, begründeten und unterschriebenen Antrages von mindestens zehn Prozent der Vereinsmitglieder abberufen werden. Der Antrag ist an den Vorstand zu richten, der umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen hat, soweit nicht schon eine Mitgliederversammlung in den nachfolgenden drei Monaten beschlossen ist und der Antrag, unter Wahrung der nach dieser Satzung einzuhaltenden Fristen, noch mit auf die diesbezügliche Tagesordnung gesetzt werden kann.

Die Vereinsmitglieder sind über den vollständigen Inhalt des Antrages zu informieren. Dem betroffenen Aufsichtsratsmitglied ist unter vorheriger rechtzeitiger Offenlegung der Gründe, die der beabsichtigten Abberufung zu Grunde liegen, Gelegenheit zur mündlichen Stellungnahme und Aussprache vor der beschlussfähigen Mitgliederversammlung, die über die Abberufung entscheiden soll, zu geben. Auf Wunsch des betroffenen Aufsichtsratsmitgliedes kann die Stellungnahme auch schriftlich (per Brief, Fax oder E-Mail) erfolgen. Das Gleiche gilt sinngemäß auch für die Abberufung von entsandten Aufsichtsratsmitgliedern mit der Maßgabe, dass dann an die Stelle des Antragsrechtes des übrigen Aufsichtsrates ein Antragsrecht des jeweiligen Entsenders tritt.

3. Die Tätigkeit des Aufsichtsrates ist ehrenamtlich. Seine Mitglieder dürfen nicht in einem Anstellungsverhältnis zu dem Verein oder auf anderer Basis für diesen entgeltlich tätig sein, weder unmittelbar noch mittelbar.

- Die Amtsperiode der Mitglieder des Aufsichtsrates beträgt vier Jahre, gerechnet vom Tage der Wahl bzw. vom Tage der Entsendung an. Ungeachtet dessen endet die Amtsperiode mit Aufruf des Tagesordnungspunktes „Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates“ einer im vierten Amtsjahr form- und fristgerecht einberufenen Mitgliederversammlung. Sollte die Neuwahl erst nach Ablauf der vier Jahre stattfinden, bleiben die Mitglieder des Aufsichtsrates (einschließlich der entsandten Mitglieder) bis zur Neuwahl im Amt.

Wahlen zum Aufsichtsrat sind alle zwei Jahre vorzunehmen. Sowohl bei der Erstwahl als auch im Falle einer vollständigen Neuwahl aller Mitglieder des Aufsichtsrates sind diejenigen vier Aufsichtsratsmitglieder für jeweils vier Jahre gewählt, auf die die meisten Stimmen entfallen sind; die jeweils weiteren vier gewählten Mitglieder sind lediglich für zwei Jahre gewählt. Für die entsandten Mitglieder gilt, dass das von der Versammlung der Fördernden Mitglieder und von den Amateuren zu wählende Mitglied nur für zwei Jahre entsandt sind.

Scheidet ein gewähltes Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus, so bleibt sein Sitz bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung vakant. Scheidet ein entsandtes Aufsichtsratsmitglied aus, ist der Entsender berechtigt, ein neues Aufsichtsratsmitglied anstelle des Ausgeschiedenen zu bestimmen. Neue Aufsichtsratsmitglieder werden nur für die restliche Amtszeit der ausgeschiedenen Mitglieder nachgewählt bzw. nachentsandt.

- Der Aufsichtsrat selbst wählt jeweils für die Dauer eines Jahres aus seiner Mitte den Vorsitzenden und zwei Stellvertreter (die Reihenfolge in der Vertretung ist in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festzulegen). Scheidet der Vorsitzende oder ein Stellvertreter während der Dauer ihres Amtes aus, so hat der Aufsichtsrat das betreffende Amt unverzüglich neu zu besetzen. Darüber hinaus können jedem Aufsichtsratsmitglied bestimmte Funktionen und Tätigkeitsbereiche übertragen werden. Einzelheiten regelt eine Geschäftsordnung, die sich der Aufsichtsrat gibt.
- Sitzungen des Aufsichtsrates sollen mindestens einmal im Vierteljahr stattfinden, im Übrigen nach den Erfordernissen des Vereines.
- Der Aufsichtsrat wird durch seinen Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch einen Stellvertreter, zu den Sitzungen einberufen. Er muss einberufen werden, wenn dies von mindestens drei Aufsichtsratsmitgliedern verlangt wird oder wenn der Vorstand eine Entscheidung des Aufsichtsrates für erforderlich hält. Die Einberufung kann schriftlich (per Brief, Fax oder E-Mail) oder fernmündlich mit einer Frist von mindestens einer Woche erfolgen. Die Frist kann in dringenden Fällen abgekürzt werden unter Beachtung der Ziffern 9. und 10..
- Vorstandsmitglieder können nur dann an den Sitzungen des Aufsichtsrates teilnehmen, wenn sie hierzu von diesem eingeladen sind. Sie haben kein Stimmrecht. Das Gleiche gilt für den Vorsitzenden des Ehrenrates.
- Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in Aufsichtsratssitzungen gefasst. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{2}{3}$ der Aufsichtsratsmitglieder anwesend sind; als anwesend gelten auch diejenigen Aufsichtsratsmitglieder, die unter Beachtung der Voraussetzungen der Ziffer 10. nur fernmündlich oder schriftlich (per Brief,

Fax oder E-Mail) an der Beschlussfassung mitwirken können. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern in dieser Satzung keine andere Regelung vorgesehen ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Aufsichtsratsvorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des die Sitzung leitenden Stellvertreters.

10. Eine fernmündliche oder schriftliche (per Brief, Fax oder E-Mail) Stimmabgabe abwesender Aufsichtsratsmitglieder ist unter Beachtung folgender Voraussetzungen in dringenden Fällen zulässig:
 - Zulassung einer derartigen Beschlussfassung durch den Aufsichtsratsvorsitzenden oder den die Sitzung leitenden Stellvertreter,
 - Bekanntgabe dieser Zulassung gegenüber jedem Mitglied des Aufsichtsrates,
 - Sicherstellung, dass jedes Aufsichtsratsmitglied, das fernmündlich oder schriftlich (per Brief, Fax oder E-Mail) abstimmen soll, hinreichend über den Gegenstand der Beschlussfassung unterrichtet ist und Gelegenheit zur Stimmabgabe erhält.

Diese Verfahrensweise ist unzulässig, wenn die Voraussetzungen der Beschlussfähigkeit (Ziffer 9.) nicht gegeben sind.

Alle Mitglieder des Aufsichtsrates sind verpflichtet, dem Verein mitzuteilen, wie und auf welche Weise sie im Falle einer Ortsabwesenheit im Sinne der vorstehenden Bestimmungen erreichbar sind.

11. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem jeweiligen Leiter der Aufsichtsratssitzung zu unterzeichnen und sämtlichen Mitgliedern des Aufsichtsrates unverzüglich zu übersenden ist.

§ 18

Aufgaben des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat bestellt den Vorstand und beruft ihn ab. Er beschließt die Geschäftsordnung des Vorstandes und - bis zum 30. September mit Rückwirkung auf den Beginn eines jeden Geschäftsjahres - über den vom Vorstand vorzulegenden Finanzplan; bis zur Beschlussfassung kann der Aufsichtsrat den Vorstand ermächtigen, auf der Grundlage eines vorläufigen Finanzplanes zu handeln. Er bestellt den Wirtschaftsprüfer, der nach Abschluss des Geschäftsjahres den vom Vorstand erstellten Jahresabschluss mit Lagebericht zu prüfen und zu bestätigen hat und verabschiedet den Jahresabschluss mit Lagebericht und Ausweisung der Gesamtbezüge des Vorstandes.
2. Der Aufsichtsrat überwacht den Vorstand in seiner Geschäftsführung und in der Wahrnehmung der Vereinsaufgaben. Ihm stehen dabei uneingeschränkte Prüfungs- und Kontrollrechte zu. Die Überwachung hat insbesondere die Einhaltung der jeweiligen Geschäftsordnung des Vorstandes zum Gegenstand.
3. Der Aufsichtsrat wirkt bei Beschlüssen des Vorstandes gemäß § 20 Ziffer 3. mit.

**§ 19
Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und bis zu drei weiteren Vorstandsmitgliedern, deren tatsächliche Anzahl der Aufsichtsrat bestimmt und von denen eines für die Belange der Mitglieder des Vereines zuständig ist. Der Aufsichtsrat entscheidet auch, ob die Vorstandsmitglieder ehrenamtlich oder hauptamtlich tätig sind. Soweit danach hauptamtliche Vorstandsmitglieder bestellt werden, dürfen diese keine ordentlichen Mitglieder des Vereines sein, eine gleichwohl etwa bestehende ordentliche Mitgliedschaft ruht für die Dauer der hauptamtlichen Tätigkeit. Vorstandsmitglieder können nur natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Personen sein.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, vertreten.

**§ 20
Zuständigkeit des Vorstandes**

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereines eigenverantwortlich zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Insbesondere hat der Vorstand folgende Aufgaben:
 - a) Ordnungsgemäße Vorbereitung von Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen,
 - b) Ankündigung / Einberufung von Mitgliederversammlungen,
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen, soweit sie nicht ihrem Inhalt nach einem anderen Vereinsorgan oder einer Abteilung zur Ausführung zugewiesen sind. Im letztgenannten Fall hat der Vorstand jedoch die ordnungsgemäße Ausführung der Beschlüsse durch die anderen Organe oder die Abteilungen zu kontrollieren,
 - d) Aufstellung des jährlichen Finanzplanes, eines etwaigen Maßnahmenplanes, des Jahresabschlusses und des Lageberichtes des Vereines,
 - e) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern, soweit in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist,
 - f) Überwachung der Ausschusstätigkeiten, soweit sie nicht in den Verantwortungsbereich anderer Vereinsorgane fallen (§ 29),
 - g) Zusammenarbeit mit dem Amateurvorstand und den Abteilungen des Vereines,
 - h) alle sonstigen Aufgaben, die sich aus dieser Satzung ergeben oder die das Gesetz zwingend vorschreibt.
2. Der Vorstand gibt sich eine eigene Geschäftsordnung, die zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung (per Brief, Fax oder E-Mail) durch den Aufsichtsrat bedarf.

3. Der Vorstand bedarf der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates für
- Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
 - Abschluss oder Änderung von Verträgen mit Laufzeiten von mehr als drei Jahren mit wesentlichen Auswirkungen für den Verein (z.B.: Catering oder Vermarktung, ausgenommen Spieler- und Werbeverträge), jeweils von unwesentlichen Änderungen abgesehen,
 - alle sonstigen Rechtsgeschäfte, die über den normalen Betrieb des Vereines hinausgehen,
 - Abschluss, Änderung und Beendigung von Verträgen über die Benennung des Stadions an der Sylvesterallee; dem Aufsichtsrat ist auf Verlangen die jeweilige Stadionbenennung vor Abschluss eines neuen Vertrages mitzuteilen.

Zustimmungspflichtig sind ferner (jeweils ab einer Größenordnung von mehr als € 500.000,00)

- die Übernahme von Bürgschaften, bürgschaftsähnlichen Geschäften und von Mitverpflichtungen für Verbindlichkeiten Dritter,
- der Abschluss oder die Änderung von Kredit- oder Kreditrahmenverträgen und Bestellung von Sicherheiten und
- der Abschluss von Rechtsgeschäften jeder Art, die für den Verein mit finanziellen Verpflichtungen verbunden sind bzw. sein können.

Darüber hinaus bedarf der Vorstand der jährlichen Genehmigung des Finanzplanes durch den Aufsichtsrat. Die Pflicht zur vorherigen Zustimmung für solche Geschäfte entfällt, soweit sie bereits in dem vom Aufsichtsrat beschlossenen Finanzplan enthalten sind; im Rahmen dieser Beschlussfassung oder in der Geschäftsordnung des Vorstandes können ihm Auflagen jeder Art zu allen Einzelheiten des Finanzplanes (z.B. für Abschluss, Verlängerung und / oder Beendigung von Spielerverträgen, Vergabe von Nutzungsrechten an der eingetragenen Marke der Raute) erteilt werden.

4. Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat zumindest vierteljährlich über die Lage des Vereines zu berichten sowie fortlaufend über alle Vorgänge, die für den Verein von besonderer Bedeutung sind. Entsprechendes gilt für über den beschlossenen Finanzplan hinausgehende Einnahmen.
5. Die Bestimmungen zu Ziffer 3. und 4. gelten entsprechend für die Gesellschaften, an denen der Verein - direkt oder indirekt - mehrheitlich beteiligt ist.

§ 21

Bestellung und Berufung des Vorstandes, Amtsdauer

1. Der Aufsichtsrat bestellt den Vorstand für die Dauer von bis zu drei Jahren. Ist diese Frist abgelaufen, ohne dass ein neuer Vorstand bestellt ist, bleibt der bisherige Vorstand bis zur Bestellung der neuen Vorstandsmitglieder im Amt. Die Bestellung bedarf einer Mehrheit von 2/3

der abgegebenen Stimmen, hinsichtlich des Vorstandsmitgliedes, das für die Belange der Mitglieder zuständig ist, reicht die einfache Mehrheit aus.

Die Wiederbestellung von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Für hauptamtlich bestellte Vorstandsmitglieder hat der Aufsichtsrat Sorge zu tragen, dass die zu Grunde liegenden Anstellungsverträge mit Ablauf der Amtsperiode enden.

2. Der Aufsichtsrat kann durch Beschluss mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen ein Vorstandsmitglied abberufen. Dem betroffenen Vorstandsmitglied ist jedoch rechtzeitig vorher, unter Offenlegung der Gründe, die der beabsichtigten Abberufung zu Grunde liegen, Gelegenheit zur mündlichen Stellungnahme und Aussprache vor dem beschlussfähigen Aufsichtsrat, der über die Abberufung entscheiden soll, zu geben. Auf Wunsch des betroffenen Vorstandsmitgliedes kann die Stellungnahme auch schriftlich (per Brief, Fax oder E-Mail) erfolgen.
3. Ehrenamtliche Vorstandsmitglieder können ihr Amt durch schriftliche Erklärung (per Brief, Fax oder E-Mail) gegenüber dem Aufsichtsrat mit einer Frist niederlegen, die es dem Verein ermöglicht, das damit freiwerdende Vorstandsamt neu zu besetzen.

Nur wenn ein wichtiger Grund vorliegt, kann ein ehrenamtliches Vorstandsmitglied sein Amt auch ohne Einhaltung einer Frist niederlegen. Das Recht hauptamtlicher Vorstandsmitglieder, ihr Amt aus wichtigem Grunde niederzulegen, bleibt hiervon unberührt.

4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus seinem Amt aus, entscheidet der Aufsichtsrat nach vorheriger Anhörung des Vorstandes, ob er das Amt bis zur nächsten Wahlperiode neu besetzt. Er muss es neu besetzen, wenn der Vorstand durch das Ausscheiden seine in dieser Satzung festgelegte Mindestzahl unterschreitet.

Für die Bestellung des Ersatzmitgliedes gilt Ziffer 1. dieser Vorschrift entsprechend mit der Maßgabe, dass die Bestellung eines Ersatzmitgliedes für das Vorstandsmitglied, welches durch die Mitgliederversammlung gewählt wurde und für die Belange der Mitglieder des Vereines zuständig ist, nur bis zur nächstfolgenden Mitgliederversammlung des Vereines erfolgen darf. Scheidet das Vorstandsmitglied, welches für die Belange der Mitglieder des Vereines zuständig ist, vorzeitig aus seinem Amt aus oder wird seine Bestellung durch den Aufsichtsrat widerrufen, wird ein neues Vorstandsmitglied gemäß § 12 Ziffer 3. d) spätestens durch die nächstfolgende Mitgliederversammlung gewählt.

§ 22 Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, in geeigneter Form einberufen werden. Dabei soll eine Frist von einer Woche möglichst eingehalten werden; einer Tagesordnung bedarf es nicht.
2. Die Vorstandssitzungen leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende.

Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

3. Beschlüsse können auch schriftlich (per Brief, Fax oder E-Mail) gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung hierzu erklären.

§ 23 Amateure

1. Amateure sind Mitglieder, die eine Sportart im Verein ausüben oder Mitglieder, die keinen Sport treiben, aber den Amateursport oder einzelne Sportabteilungen fördern wollen.
2. Mindestens einmal im Jahr findet eine Versammlung aller Amateure (Amateurversammlung) statt, für deren Einberufung und Ablauf die § 13 Ziffer 1. und 4., §14 Ziffer 1. bis 3. und § 15 Ziffer 3. bis 6. und 8. entsprechend gelten, wobei die vorherige Abstimmung mit dem Aufsichtsrat entfällt. Die Amateurversammlung wird vom 1. Vorsitzenden des Amateurvorsandes, im Falle von dessen Verhinderung von dessen Stellvertreter, geleitet. Wahlen werden von einem auf Vorschlag des Sitzungsleiters von der Versammlung bestimmten Wahlleiter geleitet. Für die Amateurjugend gilt § 8 Ziffer 3. dieser Satzung entsprechend.
3. Der Amateurvorsand (ausgenommen der Jugendwart) wird von der Amateurversammlung gewählt und bleibt bis zur nächsten turnusmäßig anstehenden Wahl, die nach Ablauf von drei Jahren erfolgen soll, im Amt. Die Wiederwahl ist möglich.

Der Amateurvorsand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Sportwart, Jugendwart und Kassenwart. Scheidet ein Mitglied (ausgenommen der Jugendwart) vor Ablauf der Amtszeit aus, ist der Amateurvorsand berechtigt, sich selbst für die Dauer der noch verbleibenden Amtszeit durch Nachwahl zu ergänzen.

Der Amateurvorsand erstellt und verabschiedet eine Amateurordnung, die seine Zusammenarbeit mit allen Abteilungen einerseits und dem Vorstand andererseits regelt. Die Amateurordnung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen Zustimmung durch den Vorstand.

4. Mitglieder des Amateurvorsandes können aus wichtigem Grund durch Beschluss des Ehrenrates abberufen werden. Im Übrigen gelten insoweit die Vorschriften von § 21 Ziffer 2. entsprechend mit der Maßgabe, dass anstelle des dort genannten Aufsichtsrates der Ehrenrat tritt.
5. Der Amateurvorsand ist zuständig für den gesamten Amateursportbetrieb des Vereines und alle Belange der einzelnen Amateursportabteilungen, ausgenommen die Belange der Amateurjugend (§ 23a). Darüber hinaus steht ihm für das Mitgliederwesen ein Vorschlags- und insoweit auch ein Anhörungsrecht gegenüber dem Vorstand zu. Die Gesamtverantwortung des Vorstandes bleibt hiervon unberührt. Zur Förderung des Leistungssports können einzelne Sportler, Mannschaften und / oder Abteilungen im Einvernehmen mit dem Amateurvorsand in die Zuständigkeit des Vorstandes übernommen werden.

Der Amateurvorstand stellt in Abstimmung mit dem Vorstand für die Durchführung des Sportbetriebs der Abteilungen im Amateurbereich und für die Amateurjugend für jedes Geschäftsjahr rechtzeitig einen Ausgabenplan auf, der für die Abteilungen und die Amateurjugend verbindlich ist. Die Abteilungen sind verpflichtet, beabsichtigte Ausgaben vorher durch den Amateurvorstand genehmigen zu lassen und über erzielte Einnahmen und erhaltene Vorschüsse alsbald, spätestens jedoch innerhalb eines Monats abzurechnen; dies gilt auch für die Amateurjugend.

6. Die Amateurversammlung hat das Recht, ein Mitglied in den Aufsichtsrat zu entsenden (§ 17). Rechtzeitig vor Ablauf der Amtsperiode des Aufsichtsrates bzw. unverzüglich nach einem etwaigen Ausscheiden des von der Amateurversammlung entsandten Aufsichtsratsmitgliedes hat der Amateurvorstand eine Amateurversammlung einzuberufen, durch welche die Bestellung des entsandten Mitgliedes in den Aufsichtsrat erfolgt. Jeder Amateur kann Wahlvorschläge unterbreiten.
7. Der Amateurvorstand übt seine Funktion in enger Zusammenarbeit mit dem für den Amateurbereich zuständigen Vorstandsmitglied und den Abteilungsleitern aus.

Er behandelt allgemeine Anliegen des Vereinsbetriebes im Amateurbereich und Beschlüsse des Ehrenrates, durch die die Interessen der Abteilungen berührt werden. Bei Bedarf, mindestens jedoch einmal vierteljährlich, beruft er zu diesem Zweck die Versammlung der Abteilungsleiter ein. Das für den Amateurbereich zuständige Vorstandsmitglied ist zu unterrichten und hat das Recht zur Teilnahme an den Sitzungen.

§ 23a Amateurjugend

1. Die Jugendlichen aller Amateursportabteilungen führen und verwalten sich selbstständig und entscheiden über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel; das Nähere regelt die Jugendordnung. Der gemäß der Jugendordnung zu wählende Jugendwart, im Vertretungsfall der stellvertretende Jugendwart, ist Mitglied des Amateurvorstandes.
2. Jugendlicher im Sinne der Ziffer 1. sind alle Mitglieder der Amateursportabteilungen im Alter von 14 bis 17 Jahren.
3. Die von der Versammlung der Amateurjugend beschlossene Jugendordnung und spätere Änderungen treten mit jeweiliger Bestätigung des Amateurvorstandes in Kraft.

§ 24 Ehrenrat

1. Der Ehrenrat besteht aus sieben Mitgliedern, die mindestens das 35. Lebensjahr vollendet und dem Verein mindestens zehn Jahre angehört haben müssen. Mindestens zwei Mitglieder des Ehrenrates sollen, ein Mitglied muss die Befähigung zum Richteramt haben.
2. Die Mitglieder des Ehrenrates üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus und sind unabhängig und frei von Weisungen durch andere Vereinsorgane.

3. Der Ehrenrat wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Vorschläge zur Wahl werden von den Mitgliedern unterbreitet. Die Vorschläge sind dem Vorstand unter Beachtung der Ausschlussfrist nach § 14 schriftlich (per Brief, Fax oder E-Mail) zu benennen.

Werden danach keine oder keine zahlenmäßig ausreichenden Vorschläge unterbreitet, die die nach dieser Satzung verlangten Voraussetzungen erfüllen, hat der Vorstand entsprechend eigene geeignete Vorschläge zu unterbreiten. Der Vorstand hat die Vorschläge bekannt zu machen.

4. Die Amtsperiode des Ehrenrates beträgt fünf Jahre, gerechnet vom Tage der Wahl an. Der Ehrenrat bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein gewähltes Mitglied des Ehrenrates vor Ablauf der Amtsperiode aus, so bleibt sein Sitz bis zur nächsten Mitgliederversammlung vakant. Sinkt dadurch die Zahl der Mitglieder des Ehrenrates unter vier Personen oder ist kein Mitglied mit Befähigung zum Richteramt mehr vorhanden, so hat der Vorstand unverzüglich eine Mitgliederversammlung zur Wahl der vakant gewordenen Plätze im Ehrenrat einzuberufen, es sei denn, es ist bereits eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung geplant, deren Durchführung in den darauffolgenden sechs Monaten erfolgen soll. In diesem Fall findet die Wahl der vakanten Plätze im Ehrenrat in der geplanten Mitgliederversammlung statt.
5. Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 17 Ziffer 5. bis 7. und 9. bis 11. entsprechend.
6. Die Mitglieder des Ehrenrates haben über alle ihnen durch ihre Tätigkeit gemäß § 25 bekannt gewordenen vertraulichen Angaben von Mitgliedern und/oder Organen des Vereines Stillschweigen zu bewahren.

§ 25 Aufgaben des Ehrenrates

1. Der Ehrenrat hat die Aufgabe,
 - a) Streitigkeiten zwischen Mitgliedern, die den Verein betreffen sowie solche zwischen dem Verein und Mitgliedern zu schlichten und zu regeln,
 - b) unsportliches oder vereinsschädigendes Verhalten sowie Verstöße gegen diese Vereinssatzung und gegen sonstige verbindliche Regeln des Vereines zu ahnden,
 - c) über Berufungen gegen Ausschließungsbeschlüsse des Vorstandes zu entscheiden,
 - d) die Organe des Vereines beratend zu unterstützen.

Darüber hinaus nimmt der Ehrenrat die Aufgaben des Wahlausschusses für die Wahlen und Entlastungen der Aufsichtsratsmitglieder, des Vorstandsmittgliedes, das für die Belange der Mitglieder zuständig ist, und der Rechnungsprüfer wahr, sowie (jeweils nur Entlastungen) der Mitglieder des Amateurvorgandes, der Abteilungsleitung Fördernde Mitglieder und des Seniorenrates.

2. Der Ehrenrat wird nach eigenem Ermessen tätig, soweit er nicht nach dieser Satzung tätig werden muss. Über Streitigkeiten gem. Ziffer 1. a) dieser Vorschrift entscheidet er auf Antrag einer der Parteien.
3. Soweit das Verhalten von Vereinsmitgliedern oder Vereinsorganen Gegenstand der Entscheidungen des Ehrenrates ist und dieser die Verhängung einer Vereinsstrafe (§ 26) in Erwägung zieht, sind die beteiligten Personen vorher ordnungsgemäß anzuhören. Ihnen ist in einer mündlichen Verhandlung Gelegenheit zur Verteidigung zu geben, Zeugen sind gegebenenfalls zu laden. In diesem Fall sind die Beteiligten mit einer Frist von mindestens 14 Tagen schriftlich (per Brief, Fax oder E-Mail) zu laden.

Erscheint ein Beteiligter trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht, so kann ohne ihn verhandelt werden. Er soll jedoch vor einer endgültigen Entscheidung Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme (per Brief, Fax oder E-Mail) binnen 14 Tagen erhalten.

4. Entscheidungen des Ehrenrates mit Strafcharakter sind dem Betroffenen, dem betroffenen Satzungsorgan und dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Der Vorstand hat die Entscheidung zu vollziehen.
5. Vorstand und das betroffene Satzungsorgan können durch übereinstimmenden Beschluss die Angelegenheit der nächsten Mitgliederversammlung zur endgültigen Entscheidung vorlegen. Bis zu einer dortigen etwaigen Aufhebung bleibt die Entscheidung jedoch wirksam.
6. Stellt der Ehrenrat auf Anrufung einer betroffenen Partei fest, dass ein Vereinsorgan einen rechtswidrigen Beschluss gefasst hat, kann er anordnen, dass das betroffene Vereinsorgan den Vorgang erneut unter Beachtung der Ausführungen des Ehrenrates zu der Rechtswidrigkeit unverzüglich zu bescheiden hat.

§ 26 Vereinsstrafen

1. Der Ehrenrat kann folgende Strafen verhängen:
 - a) Verwarnung,
 - b) Verweis,
 - c) zeitweiliger Ausschluss von einem Vereinsamt,
 - d) befristeter Ausschluss von den Vereinseinrichtungen.
2. Der Vorstand kann den Ausschluss aus dem Verein (§ 10) beschließen.
3. Der Ehrenrat kann anordnen, dass die Vereinsstrafe nach Ziffer 1. d) sowie ein Ausschluss gemäß § 10 ohne Angabe von Gründen in der Vereinszeitung veröffentlicht wird.
4. Die Entscheidungen des Ehrenrates über Vereinsstrafen sind endgültig, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.

**§ 27
Gemeinschaft der Senioren**

1. Die Mitglieder, die mindestens 35 Jahre alt sind und fünf Jahre dem Verein angehören, bilden die Gemeinschaft der Senioren, die auch Mitglieder, die diese Voraussetzungen noch nicht erfüllen, in die Gemeinschaft aufnehmen kann.
2. Mindestens einmal im Jahr findet eine Versammlung der Senioren statt, für deren Einberufung und Ablauf die § 13 Ziffer 1. und 4., § 14 Ziffer 1. bis 3. und § 15 Ziffer 3. bis 6. und 8. dieser Satzung entsprechend gelten, wobei die vorherige Abstimmung mit dem Aufsichtsrat entfällt. Die Versammlung wird vom Vorsitzenden des Seniorenrates, im Falle seiner Verhinderung von dessen Stellvertreter, geleitet. Wahlen werden von einem auf Vorschlag des Sitzungsleiters von der Versammlung bestimmten Wahlleiter geleitet.
3. Diese Gemeinschaft wird vom Seniorenrat geleitet, der aus einem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden und bis zu fünf weiteren Mitgliedern besteht und von der Gemeinschaft der Senioren gewählt wird, welche auch die Anzahl der Seniorenratsmitglieder bestimmt. In den Seniorenrat sollen nur Senioren gewählt werden, die mindestens zehn Jahre lang Vereinsmitglied sind. Die Wahlperiode für den Seniorenrat beträgt drei Jahre, wobei Wiederwahl zulässig ist.

Für Formen und Fristen gelten § 13 Ziffern 1. und 4., § 14 Ziffern 1. und 2. sowie § 15 Ziffern 3. bis 6. und 8. dieser Satzung entsprechend. Die Versammlung wird von dem Vorsitzenden des Seniorenrates, bei dessen Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden, sonst von dem ältesten anwesenden Mitglied des Seniorenrates, sonst durch ein von der Versammlung bestimmtes Mitglied geleitet.

4. Die Aufgaben der Gemeinschaft der Senioren sind:
 - a) den Verein und sein Ansehen nach innen und außen sowie die Pflege seiner Tradition zu fördern,
 - b) die Kameradschaft und den Zusammenhalt auch unter den nicht mehr sportlich aktiven Mitgliedern zu fördern,
 - c) die beratende Unterstützung aller Organe des Vereines.
5. Die Gemeinschaft der Senioren hat das Recht, ein Mitglied in den Aufsichtsrat zu entsenden (§ 17). Rechtzeitig vor Ablauf der Amtsperiode des Aufsichtsrats bzw. unverzüglich nach einem etwaigen Ausscheiden des von der Gemeinschaft der Senioren entsandten Aufsichtsratsmitgliedes hat der Seniorenrat mit einer Einladungsfrist von fünf Wochen eine Versammlung der Gemeinschaft der Senioren einzuberufen, durch welche die Bestellung des entsandten Mitgliedes in den Aufsichtsrat erfolgt. Jedes Mitglied der Gemeinschaft der Senioren kann Wahlvorschläge unterbreiten.

**§ 28
Fördernde Mitglieder**

1. Fördernde Mitglieder gemäß § 6. Ziffer 4. bilden die Abteilung Fördernde Mitglieder einschließlich Supporters Club. Die Abteilung Fördernde Mitglieder hat die Aufgabe, ihren Mitgliedern unter Beachtung von § 2 besondere Angebote zu machen, außerdem den Verein und sein Ansehen nach innen und außen zu fördern.
2. Mindestens einmal im Jahr findet eine Versammlung aller Fördernden Mitglieder statt (Abteilungsversammlung), für deren Einberufung und Ablauf § 13 Ziffern 1. und 4., § 14 Ziffern 1. bis 3. und § 15 Ziffern 3. bis 6. und 8. dieser Satzung entsprechend gelten, wobei die vorherige Abstimmung mit dem Aufsichtsrat entfällt. Für die jugendlichen Mitglieder der Abteilung gilt § 8 Ziffer 3. dieser Satzung entsprechend.
3. Die Abteilungsleitung wird von der Abteilungsversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Mitglieder der Abteilungsleitung werden einzeln gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Abteilungsleitung bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Die Abteilungsleitung besteht aus dem Abteilungsleiter, einem stellvertretenden Abteilungsleiter sowie bis zu drei weiteren Abteilungsleitungsmitgliedern. Über die Anzahl der Abteilungsleitungsmitglieder entscheidet die Abteilungsversammlung. Die Abteilungsleitung gibt sich eine eigene Geschäftsordnung, die zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung (per Brief, Fax oder E-Mail) durch den Vorstand bedarf.
4. Mitglieder der Abteilungsleitung können aus wichtigem Grund durch Beschluss des Ehrenrates abberufen werden. Im Übrigen gelten insoweit die Vorschriften des § 21 Ziffer 2. entsprechend mit der Maßgabe, dass anstelle des dort genannten Aufsichtsrates der Ehrenrat tritt.
5. Die Abteilung Fördernde Mitglieder hat das Recht, ein Mitglied in den Aufsichtsrat zu entsenden (§ 17). Rechtzeitig vor Ablauf der Amtsperiode des Aufsichtsrates bzw. unverzüglich nach einem etwaigen Ausscheiden, des von der Abteilung Fördernde Mitglieder entsandten Aufsichtsratsmitgliedes hat die Abteilungsleitung eine Abteilungsversammlung einzuberufen, durch welche die Bestellung des entsandten Mitgliedes in den Aufsichtsrat erfolgt. Jedes Mitglied der Abteilung Fördernde Mitglieder kann Wahlvorschläge unterbreiten.
6. Die Abteilungsleitung übt ihre Funktion in enger Zusammenarbeit mit dem für die Belange der Mitglieder des Vereines zuständigen Vorstandsmitglied aus. Sie stellt in Abstimmung mit dem Vorstand für die Durchführung der Aufgaben der Abteilung Fördernde Mitglieder für jedes Geschäftsjahr rechtzeitig einen Ausgabenplan auf. Die Abteilungsleitung behandelt allgemeine Anliegen des Vereines für die Abteilung Fördernde Mitglieder und Beschlüsse anderer Organe des Vereines, durch welche die Interessen der Abteilung Fördernde Mitglieder berührt werden.

**§ 29
Ausschüsse, Ehrenausschuss und Abteilungen**

1. Die Organe gemäß § 11 Ziffer 1. b) - g) können für die ihnen nach dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben Ausschüsse bestellen. Eine Übertragung ihrer Hauptpflichten, insbesondere der Pflicht des Aufsichtsrates zur Aufsicht und Bestellung des Vorstandes und der Pflicht

des Vorstandes zur Geschäftsführung insgesamt, ist jedoch nicht zulässig. Die Ausschüsse unterliegen der Kontrolle des bestellenden Vereinsorganes, das dafür Sorge zu tragen hat, dass die Ausschüsse die ihnen zugewiesenen Aufgaben satzungsgemäß bearbeiten. Auch nach Bildung von Ausschüssen verbleibt die Verantwortung für die von den Ausschüssen erbrachte Arbeit bei den bestellenden Vereinsorganen. Für die Mitgliedschaft in den Ausschüssen gilt § 11 Ziffer 2. entsprechend.

2. Über Ehrungen von Mitgliedern berät und beschließt der Ehrenausschuss.

Mitglieder dieses Ausschusses sind:

- der Vorsitzende des Aufsichtsrates,
- das Vorstandsmitglied, das für die Belange der Mitglieder zuständig ist (Ausschussvorsitzender),
- der 1. Vorsitzende des Amateurvorstandes,
- der Vorsitzende des Ehrenrates,
- der Vorsitzende des Seniorenrates und
- der Abteilungsleiter der Abteilung „Fördernde Mitglieder“.

Die Mitglieder des Ehrenausschusses können sich durch ein anderes Mitglied des jeweiligen Organes vertreten lassen.

Der Ehrenausschuss berät und beschließt auf der Grundlage der Ehrenordnung (siehe Anlage) des Vereines. Die Beratungen über vorliegende Ehrungsvorschläge sind vertraulich; die Mitglieder des Ausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

3. Zur Erfüllung seines Amateurzweckes unterhält der Verein Abteilungen, insbesondere die Sportabteilungen und die Jugendabteilungen. Die Abteilungen werden von dem Amateurvorstand in Abstimmung mit dem Vorstand gebildet. Eine etwaige Auflösung erfolgt durch den Vorstand.

Die Abteilungen wählen auf Abteilungsversammlungen, die mindestens alle drei Jahre stattfinden müssen, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen aus ihrer Mitte einen Abteilungsleiter und einen stellvertretenden Abteilungsleiter sowie etwaige weitere nach dem Aufgabengebiet der Abteilung zweckmäßige Funktionsträger. Für die Form der Einberufung und Fristen gelten die § 13 Ziffern 1. und 4. und § 14 Ziffern 1. bis 3. entsprechend. Über die Wahl und andere Beschlüsse ist Protokoll zu führen, das von dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen und unverzüglich dem Amateurvorstand zuzuleiten ist. Dieser hat den Vorstand umgehend über das Wahlergebnis zu informieren. Versammlungsleiter ist der bisherige Abteilungsleiter oder bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter, bei der ersten Wahl das Abteilungsmitglied mit der längsten Vereinszugehörigkeit.

Die Abteilungsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Abteilungsmitglieder beschlussfähig, soweit zumindest der Abteilungsleiter oder sein Stellvertreter anwesend sind. Bei der ersten Wahl ist jedoch eine Präsenz von mindestens einem Drittel der Abteilungsmitglieder erforderlich, es sei denn, der Amateurvorstand genehmigt die Wahl nachträglich. Lehnt der Amateurvorstand mehrheitlich oder der Vorstand einstimmig die gewählten Personen teilweise oder insgesamt ab, so hat unverzüglich eine neue Wahl zu erfolgen, bei der die abgelehnten Personen nicht mehr kandidieren können.

Die Abteilungen können sich eine Abteilungsordnung geben, die vom Amateurvorstand zu genehmigen ist. Für diesen bleibt der Abteilungsleiter bzw. sein Stellvertreter alleiniger Ansprechpartner für die jeweilige Abteilung.

Die jeweiligen Abteilungsleiter bzw. ihre Stellvertreter sind für sämtliche Vorgänge in der Abteilung gegenüber dem Amateurvorstand verantwortlich.

§ 30 Rechnungsprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt und bestellt jeweils für die Dauer von drei Jahren zwei Rechnungsprüfer, die über Fachkenntnisse im Bereich des Rechnungswesens verfügen sollen.

Ihre Wiederwahl ist zulässig. Sie haben mindestens zweimal im Jahr die Bücher des Vereines zu prüfen und das Ergebnis ihrer Prüfungen in einem schriftlichen Bericht (per Brief, Fax oder E-Mail) dem Aufsichtsrat und Vorstand vorzulegen. Sie haben ein uneingeschränktes Frage- und Auskunftsrecht gegenüber dem Wirtschaftsprüfer.

2. Zu ihren Aufgaben gehört die materielle Prüfung der Einnahmen und der Aufwendungen. Die Rechnungsprüfer haben alle Berichte gemeinsam abzufassen und gemeinsam zu unterzeichnen. Sie sind gehalten, über das Ergebnis ihrer Prüfungen in der nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 31 Haftung des Vereines, seiner Organe und seiner Mitglieder

1. Der Verein haftet seinen Mitgliedern und Dritten gegenüber für Schäden nur insoweit, als dies durch gesetzliche Bestimmungen unabdingbar vorgeschrieben ist. Jede darüber hinausgehende Haftung, insbesondere Haftung des Vereines gegenüber seinen Mitgliedern für Schäden aus der Benutzung der Vereinseinrichtungen und bei Ausübung des Sports, ist abbedungen.
2. Die Mitglieder der Vereinsorgane haften gegenüber dem Verein nur für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schaden, soweit diese Einschränkung gesetzlich zulässig ist. Dabei gilt es als grob fahrlässig, wenn der Aufsichtsrat seine ihm nach dieser Satzung obliegenden Aufsichtspflichten und der Vorstand die ihm auferlegten Aufgaben durch Untätigkeit verletzen.
3. Die Mitglieder haften gegenüber dem Verein nur für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schaden, soweit diese Einschränkung gesetzlich zulässig ist.

§ 32 Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung

1. Bei Auflösung des Vereines fällt das Vereinsvermögen zu zwei Dritteln an den Hamburger Fußball-Verband e.V. und zu einem Drittel an den Hamburger Sport-Bund e.V., verbunden mit der Verpflichtung, das

Vereinsvermögen nur für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung zur Förderung des Sports zu verwenden.

2. Ist auf Grund der Regelung in Ziff. 1 der gemeinnützige Zweck gefährdet, so hat die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit eine anderweitige Verwendung zu beschließen, die den gemeinnützigen Verwendungszweck sicherstellt.

§ 33

Inkrafttreten dieser Satzung und Übergangsregelung

1. Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch die Mitgliederversammlung mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Damit erlöschen gleichzeitig auch alle früheren Satzungen.
2. Die Vereinsorgane können schon vor Eintragung der beschlossenen Satzung auf deren Grundlage Beschlüsse fassen, die ebenfalls mit der Eintragung wirksam werden.
3. Bis zur Eintragung dieser Satzung in das Vereinsregister führen die zur Zeit der Beschlussfassung über diese Satzung im Amt befindlichen Vereinsorgane ihre Arbeit weiter. Mit dem Tage der Eintragung scheiden sie aus ihrem Amt aus, soweit sie nicht auch nach der neuen Satzung und der auf ihrer Grundlage gefassten Beschlüsse im Amt bleiben. Sie haben ihr Amt ordnungsgemäß auf ihre Rechtsnachfolger zu übergeben, deren Amt mit dem Tage der Eintragung beginnt. Sind am Tage der Eintragung noch keine Rechtsnachfolger bestellt, bleiben die bisherigen Vereinsorgane bis zur Bestellung ihrer Rechtsnachfolger im Amt.
4. Der Vorstand ist berechtigt, die sich im Zusammenhang mit der Eintragung des Vereines und für die Erhaltung seiner Gemeinnützigkeit etwa als notwendig ergebenden Änderungen und Ergänzungen dieser Satzung zu beschließen. Der Vorstand ist ferner berechtigt, die Schreibweise dieser Satzung den jeweils geltenden Rechtsschreibregeln anzupassen bei entsprechender Mitteilung gegenüber dem Vereinsregister.

Anlage: Ehrenordnung

EHRENORDNUNG

des Hamburger Sport-Verein e.V.

Präambel:

Der Hamburger Sport-Verein e.V. ehrt langjährige, sportlich erfolgreiche oder verdienstvolle Mitglieder.

Vorschläge für Ehrungen können von allen Organen und Abteilungen unterbreitet werden.

Über Ehrungen berät und beschließt der **Ehrenausschuss** gemäß § 29 Ziff 2.) der Satzung.

§ 1 Ehrung für Mitgliedschaft

1. Mitglieder, die dem Verein **25 Jahre** ununterbrochen angehören, werden mit der SILBERNEN NADEL (klein, eckig) geehrt.
2. Mitglieder, die dem Verein **50 Jahre** ununterbrochen angehören, werden mit der GOLDENEN NADEL (klein, eckig) geehrt. Sie sind damit Ehrenmitglieder nach § 6 Ziff. 6 der Satzung.
3. Mitglieder, die dem Verein **75 Jahre** ununterbrochen angehören, werden mit der GOLDENEN NADEL MIT EICHENKRANZ geehrt.

§ 2 Auszeichnungen für sportliche Leistungen

1. Aktive Mitglieder, die über einen längeren Zeitraum **herausragende** sportliche Leistungen erbracht haben, werden mit der SILBERNEN NADEL (rund) ausgezeichnet.
2. Mitglieder, die eine Deutsche Meisterschaft oder eine Deutsche Pokalmeisterschaft, eine Europa- oder Weltmeisterschaft oder eine Olympia-Medaille errungen haben, werden mit der GOLDENEN NADEL (rund) ausgezeichnet. Sie sind damit Ehrenmitglieder nach § 6 Ziff. 6 der Satzung.
3. Mitglieder, die Träger der Goldenen Nadel (§ 3 Nr. 2 der Ehrenordnung) sind und weiterhin über viele Jahre außergewöhnliche Leistungen gezeigt haben, werden mit dem EHRENRING IN GOLD ausgezeichnet.

§ 3 Ehrungen für besondere Verdienste in der ehrenamtlichen Vereinsarbeit

1. Mitgliedern, die sich in der Vereinsarbeit besonders verdient gemacht haben, wird die SILBERNE NADEL (rund) verliehen.
2. Mitgliedern mit außerordentlichen Leistungen und Verdiensten für den Verein wird die GOLDENE NADEL (rund) verliehen. Sie sind damit Ehrenmitglieder nach § 6 Ziff. 6 der Satzung.
3. Mitgliedern, die Träger der Goldenen Nadel (§ 2 Nr. 2 der Ehrenordnung) sind und die weiterhin mit ihrem Einsatz für den Verein außerordentliche Verdienste erworben haben, wird als besondere Ehrung die NADEL IN GOLD verliehen. Mit dieser Auszeichnung werden jeweils nur vier Mitglieder auf Lebenszeit geehrt.

§ 4 Besondere Auszeichnungen

Besondere Auszeichnungen werden als Wanderpreise jeweils für eine Jahr verliehen:

1. Der PAUL-HAUENSCHILD-PREIS für die/den erfolgreichste/-n Leichtathleten/-in
2. Der HORST-EBERSTEIN-POKAL für die/den erfolgreichste/-n Sportler/-in einer anderen Sportart
3. Der HSB-WANDERPOKAL wird für besonders erfolgreiche Arbeit einer/eines Jugendleiterin/Jugendleiters oder einer in der Jugendarbeit erfolgreichen Sportabteilung übergeben.
4. Der ABTEILUNGS-WANDERPREIS für die Abteilung, die sich durch besondere Leistungen und Erfolge ausgezeichnet hat.

§ 5 Ehrenkarten

Über die Vergabe von Ehrenkarten für die Spiele der Fußball-Bundesligamannschaft entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Ehrenausschusses.

§ 6 Ehrenmitgliedschaft

Gemäß § 6 Ziffer 6.) der Satzung können Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, wenn der Betreffende sich besondere Verdienste um den Verein oder den Sport erworben hat.